



## Hausordnung der Hochschule für Musik Würzburg

Zur Gewährung eines geordneten Hochschul- und Dienstbetriebs sowie zur Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung erlässt der Präsident auf Grund von Art. 31 Abs. 12 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), und § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) folgende Hausordnung:

### Vorbemerkung

Bei allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind mit den gewählten Formulierungen Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude bzw. Gebäudeteile, die dazugehörigen Verkehrsflächen, Grünflächen und Außenanlagen der Hochschule für Musik Würzburg (nachfolgend „Hochschule“).
- (2) Vorbehaltlich von Regelungen Dritter gilt diese Hausordnung sinngemäß auch für Flächen, welche die Hochschule auf Zeit oder in einzelnen Fällen berechtigterweise nutzt (z.B. Miete).
- (3) Für einzelne Gebäude oder Gebäudeteile der Hochschule können aufgrund der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Diese Hausordnung gilt für alle Mitglieder der Hochschule sowie für alle Personen, die sich in den Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, auf den dazugehörigen Verkehrsflächen, Grünflächen und Außenanlagen der Hochschule aufhalten.

## **§ 2 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgeübt (Art. 31 Abs. 12 Satz 1 BayHIG).
- (2) <sup>1</sup>Hausrechtsbeauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten im Sinne des Art. 31 Abs. 12 Satz 3 BayHIG sind folgende Hochschulangehörige:
  1. die Kanzlerin oder der Kanzler,
  2. die Lehrkräfte in den von ihnen für die Lehre und die Durchführung von Prüfungen genutzten Unterrichtsräumen während der Dauer der Lehrveranstaltung und/oder der Prüfung,
  3. die Leiterinnen und Leiter der Hochschuleinrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung und der ihr zur Nutzung zugewiesenen Räume und Freiflächen,
  4. die Sitzungsleiterinnen oder Sitzungsleiter während der Sitzung der Gremien (inklusive der Personalvertretungen), weiterer Kollegialorgane der Hochschule sowie die Leiterinnen und Leiter genehmigter Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsstättenrechts (Veranstaltungsleitungen) während der Veranstaltung,
  5. generell oder für den Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder,
  6. nach der Geschäftsverteilung für Angelegenheiten des Hausrechts zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann externe natürliche oder juristische Personen mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse zur Durchsetzung des Hausrechts betrauen.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (4) <sup>1</sup>Die in Ausübung des Hausrechts durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder in deren oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor. <sup>2</sup>Bei Uneinigkeit zwischen Hausrechtsbeauftragten gemäß Absatz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident bzw. deren oder dessen Vertretung.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Öffnungs- und Schließzeiten für die Gebäude der Hochschule werden durch gesonderte Bekanntmachung geregelt und in den Gebäuden der Hochschule an den hierfür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht.
- (2) <sup>1</sup>Alle Studierenden haben die Gebäude 30 Minuten vor der Gebäudeschließung selbstständig zu verlassen. <sup>2</sup>Ein verlängerter Zutritt kann auf schriftlichen Antrag an die Hochschulleitung ausschließlich dafür gewährt werden, um ausgeliehene hochschuleigene Instrumente nach einem Konzert der Hochschule in die Gebäude der Hochschule zurückzubringen. <sup>3</sup>Studierende mit einer solchen Zutrittsberechtigung haben nicht das Recht, länger zu üben. <sup>4</sup>Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Gebäuden der Hochschule nicht gestattet. <sup>2</sup>Personen, welche sich außerhalb der Öffnungszeiten ohne Berechtigung in den Gebäuden der Hochschule aufhalten, müssen die Gebäude auf Aufforderung der in § 2 Abs. 2 genannten Hausrechtsbeauftragten verlassen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Bedienstete der Hochschule, die sich auf Verlangen der der in § 2 Abs. 2 genannten Hausrechtsbeauftragten mit ihrem Dienstausweis ausweisen können, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an genehmigten Veranstaltungen und andere Berechtigte.
- (4) Für einzelne Gebäude oder Personengruppen können abweichende Regelungen und Festsetzungen für den Gebäudezugang insbesondere während der vorlesungsfreien Zeit getroffen werden.

### **§ 4 Raumnutzung, Unterrichts- und Überäume**

- (1) Die Gebäude der Hochschule sind ausschließlich zu Dienst- und Unterrichtszwecken zu benutzen.

- (2) <sup>1</sup>Die Nutzung der Räume der Hochschule ist ausschließlich den Mitgliedern der Hochschule vorbehalten. <sup>2</sup>Externen Besucherinnen und Besuchern ist der Zutritt zur Hochschule nur mit Anmeldung über die Pforte oder nach vorheriger Absprache mit Mitgliedern der Hochschule gestattet.
- (3) <sup>1</sup>Unterrichts- und Überäume dienen Lehrenden und Studierenden zu der in Absatz 1 beschriebenen Zweckbestimmung. <sup>2</sup>Die Zuteilung der Unterrichtsräume erfolgt aufgrund des Raumbelegungsplans durch die Verwaltung der Hochschule.
- (4) Eine Raumnutzung zu anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Zwecken, insbesondere für privaten Unterricht sowie die Nutzung durch Hochschulfremde ist nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Die Überäume stehen den Studierenden für die eigene künstlerische Arbeit zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie dienen in erster Linie der Unterrichtsvorbereitung. <sup>3</sup>Überäume können fachbezogenen Nutzergruppen vorbehalten werden, soweit dies in der Nutzung des Instruments begründet ist. <sup>4</sup>Darüber hinaus können unter bestimmten Umständen durch die Präsidentin oder den Präsidenten auch Unterrichtsräume an Studierende zum Üben oder zur Ensemblearbeit freigegeben werden. <sup>5</sup>Unterricht hat jederzeit Vorrang.
- (6) <sup>1</sup>Zusätzliche Proben von Studierenden und Lehrenden innerhalb der Öffnungszeiten, die nicht im Stundenplan festgelegt wurden, können nach Rücksprache mit der Raumverwaltung der Hochschule genehmigt werden. <sup>2</sup>Proben außerhalb der Öffnungszeiten können - soweit sie im Zusammenhang mit hochschulinternen Projekten stehen - auf Antrag von der Präsidentin oder dem Präsidenten genehmigt werden.

## § 5

### Verhaltensregelung für die Nutzung der Gebäude und Gebäudeteile

- (1) <sup>1</sup>Auf dem Gelände und in sämtlichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen der Hochschule ist auf Sauberkeit zu achten und Verunreinigungen zu vermeiden. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden. <sup>3</sup>Das Mitbringen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt. <sup>4</sup>Für einzelne Räume der Hochschule können besondere Raumnutzungsvorschriften erlassen werden, die in der jeweils aktuellen Fassung gelten.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten gemeinsam auf Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen, Sälen, Fluren und Toiletten. <sup>2</sup>Das Bekleben von Wänden, Mobiliar, Schränken, Spinden, Fenster und Türen ist untersagt. <sup>3</sup>Die Bodenflächen sind zur Reinigung freizuhalten. <sup>4</sup>Instrumentenkoffer dürfen nicht in den Fluren abgestellt und gelagert werden.
- (3) Benutzung der in den Unterrichtsräumen befindlichen Lehrmittel, Musikinstrumente und technischen Geräte erfolgt nur mit Genehmigung bzw. unter Aufsicht des Lehrenden. <sup>2</sup>Nach Gebrauch der Tasteninstrumente sind die Deckel zu schließen. <sup>3</sup>Um die Luftbefeuchtung konstant zu halten und um Schäden an den Tasteninstrumenten zu vermeiden, sind die Fenster und Türen bei Verlassen der Räume vollständig zu schließen. <sup>3</sup>Das Verschließen der Türe hat nach erteiltem Unterricht durch den Lehrenden mit der ihr oder ihm erteilten Schließberechtigung bzw. -karte zu erfolgen. <sup>4</sup>Das Verschließen eines Überaumes hat nach Beendigung der Übezeit durch den Studierenden mit der ihr oder ihm ausgehängten Schließberechtigung bzw. -karte zu erfolgen, der den Raum zum Üben genutzt hat.

- (4) Mit Energie ist sparsam umzugehen, Medienanlagen und Licht sind nach Verlassen des Raumes auszuschalten.
- (5) <sup>1</sup>Im Hinblick auf die Erhaltung und Pflege der Instrumente und die Sauberkeit in den Räumen ist die Mitnahme und das Verzehren von Speisen und Getränken (außer Wasserflaschen) in Unterrichtsräumen und Sälen der Hochschule untersagt. <sup>2</sup>Speisen und Getränke sollen nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen (z.B. Cafeteria) verzehrt werden.
- (6) <sup>1</sup>Um eine gegenseitige Störung im Unterricht zu vermeiden und den nachbarlichen Frieden zu wahren, sind die Fenster in den Unterrichtsräumen nur in den Pausen zu öffnen. <sup>2</sup>Zimmertüren sowie Schranktüren sind beim Verlassen des Raumes zu schließen.
- (7) Es ist nicht gestattet, sich private Pakete oder sonstige private Post an die Adresse der Hochschule senden zu lassen.
- (8) <sup>1</sup>Für Schäden an Gebäude, Räumlichkeiten und Inventar (auch Instrumente) haftet der Verursacher, sofern ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Lehrkräfte tragen im Rahmen des Verantwortbaren eine Aufsichtspflicht über die ihnen zugewiesenen Unterrichtsräume und Instrumente.
- (9) Ergänzend zu dieser Hausordnung gilt bei Veranstaltungen der Hochschule die Benutzungsordnung für Besucher von Veranstaltungen der Hochschule für Musik Würzburg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Sicherheit und Ordnung**

- (1) <sup>1</sup>In den Gebäuden und Gebäudeteilen der Hochschule gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Konsum von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten). <sup>3</sup>Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz - GSG) findet Anwendung. <sup>4</sup>Das Rauchen von Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten ist nur in entsprechend gekennzeichneten Raucherzonen im Außenbereich der Hochschule erlaubt. <sup>5</sup>Die vorhandenen Aschenbehälter sind am jeweiligen Aufstellungsort zum Entsorgen der Tabakerzeugnisse zu nutzen.
- (2) <sup>1</sup>Brandschutzanlagen dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. <sup>2</sup>Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern bzw. Feuerlöschleinrichtungen ist untersagt. <sup>3</sup>Fluchtwege und Feuerwegzufahrten sind freizuhalten. <sup>4</sup>Das Öffnen der gekennzeichneten Fluchttüren in den Gebäuden der Hochschule ist nur bei akuter Gefahr gestattet. <sup>5</sup>Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.
- (3) Bauliche Veränderungen und Eingriffe in die Gebäudesubstanz, auch vorübergehender Natur, dürfen nur in Abstimmung und mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Stellen vorgenommen werden.
- (4) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Wasser oder Gase, Diebstahl oder Einbruch, vermieden und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

- (5) <sup>1</sup>Für das Belüften und Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und elektrischer Geräte sowie das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Lehrenden oder nach dem Üben die Studierende verantwortlich. <sup>2</sup>Sie haften bei Zuwiderhandlung für mögliche Schäden. <sup>3</sup>Nutzerinnen und Nutzer haben immer sicherzustellen, dass Fenster bei Regen, Sturm und Schneetreiben geschlossen sind und bei Wind ein möglicher extern angebrachter Sonnenschutz eingefahren ist. <sup>4</sup>Bei intern angebrachtem Sonnenschutz ist sicherzustellen, dass dieser nicht durch abgestellte oder abgelegte Gegenstände beschädigt wird.
- (6) <sup>1</sup>In den Gebäuden der Hochschule sind an mehreren zentralen Stellen Fluchtpläne bekanntgemacht. <sup>2</sup>Diese sind im Gefahrenfall zu beachten. <sup>3</sup>Aus den Fluchtplänen sind auch die Positionen der Feuerlöscher und Löschdecken sowie der Alarmanlagen zu entnehmen. <sup>4</sup>Im Brandfall sind die optischen und akustischen Signalgeber zu beachten.
- (7) Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Kanzlerin oder dem Kanzler, der Haustechnik oder dem Zutritts- und Besuchermanagement an den Pforten des betroffenen Gebäudes der Hochschule zu melden.

## **§ 7**

### **Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen**

- (1) <sup>1</sup>Sämtliche Störungen des geordneten Hochschul- und Dienstbetriebs sind untersagt. <sup>2</sup>In den von der Hochschule genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen, Verkehrsflächen, Freiflächen und Außenanlagen bedürfen folgende Betätigungen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder von ihr oder ihm beauftragten Stelle:
1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
  2. das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
  3. das Veranstalten von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
  4. Bild-, Video- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken in analoger oder entsprechender digitaler Form,
  5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen sowie
  6. die Benutzung von Räumen für externe Veranstaltungen.
- <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen bzw. Genehmigungen besteht nicht. <sup>4</sup>Eine Genehmigung kommt nicht in Betracht, wenn der gesetzliche Auftrag der Hochschule gefährdet oder eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. <sup>4</sup>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nach ihrer bzw. seiner Zielsetzung in Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung steht oder die Veranstaltung nach Ziel, Inhalt und Form in Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht.
- (2) <sup>1</sup>Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder der von ihr oder ihm beauftragten Stelle nur auf den dafür vorgesehenen

Aushangflächen der Hochschule zulässig. <sup>2</sup>Insbesondere ist das Bekleben von Wänden und Türen untersagt. <sup>3</sup>Nicht zugelassene Aushänge können kostenpflichtig entfernt werden.

- (3) <sup>1</sup>Parteilpolitische Betätigungen in Wort und Schrift sind auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule nicht zulässig. <sup>2</sup>Maßnahmen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit den allgemeinen Hochschulwahlen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Belästigendes und diskriminierendes Verhalten gegenüber Mitgliedern der Hochschule, Besucherinnen und Besuchern sowie sonstigen Personen, die sich im Bereich der Hochschule aufhalten und/oder Randalieren, insbesondere infolge übermäßigen oder in sonstiger Weise störenden Alkoholgenusses oder Cannabiskonsums, ist in den Gebäuden, Gebäudeteilen, den dazugehörigen Verkehrsflächen, Grünflächen und Außenanlagen der Hochschule verboten.
- (5) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist es jedem untersagt, in Wort, Schrift und Geste die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Kennzeichnungen und Symbole zu verwenden, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.
- (6) Das Fahren mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern, E-Bikes, E-Scootern und Ähnlichem ist in den Gebäuden der Hochschule nicht gestattet.
- (7) <sup>1</sup>Der Gebrauch von Fluggeräten (z.B. Drohnen und Flugmodelle) ist für die von der Hochschule genutzten Gebäude und Grundstücke nur für den Dienstgebrauch gestattet. <sup>2</sup>Dies gilt auch für das Überfliegen des Geländes der Hochschule durch andere unbemannte Fluggeräte.
- (8) <sup>1</sup>Das auch nur vorübergehende Abstellen und Lagern von Gegenständen und Pflanzen in Verkehrswegen benötigt eine vorherige Genehmigung durch die Haustechnik der Hochschule. <sup>2</sup>Vor Notausgängen und in Fluchtwegen ist dies generell verboten.
- (9) Betteln und Hausieren, das Feilbieten von Waren, häusliches Niederlassen und das Aufsuchen von Mitgliedern der Hochschule zum Abschluss privater Geschäfte ist in den Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem Gelände der Hochschule nicht zulässig.
- (10) <sup>1</sup>Der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule grundsätzlich untersagt. <sup>2</sup>Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind nach Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers möglich.
- (11) <sup>1</sup>Jeglicher Besitz und oder der Gebrauch von Drogen ist auf das Strengste verboten. <sup>2</sup>Der Besitz und der Konsum von Cannabis sind im Geltungsbereich der Hausordnung untersagt.
- (12) <sup>1</sup>Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Stich-, Wurf- oder Schusswaffen und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 1 Waffengesetz (WaffG), auch wenn sie nach dem WaffG behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen, sowie von brennbaren und explosiven Stoffen in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule ist verboten. <sup>2</sup>Ausgenommen von diesem Verbot sind Polizei und andere Sicherheitsbehörden im Sinn von § 55 Abs. 1 WaffG und die von der Hochschule beauftragten Sicherheitsunternehmen, soweit eine Berechtigung zum Mitführen vorliegt. <sup>3</sup>Ausgenommen von diesem Verbot ist ebenso die Bühnentechnik der Hochschule,

soweit es sich um Gegenstände handelt, die im Zusammenhang mit einer musikalischen oder szenischen Aufführung an der Hochschule benötigt werden.

## **§ 8**

### **Verkehrs- und Parkangelegenheiten**

- (1) Auf dem Gelände der Hochschule gilt die Straßenverkehrsordnung sowie die örtlichen Zeichen und Schilder.
- (2) <sup>1</sup>Fahrräder, Roller, E-Bikes und E-Scooter sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. <sup>2</sup>Das Abstellen in und vor den Eingängen, insbesondere im Bereich von barrierefreien Wegen, Flucht- und Rettungswegen sowie Feuerwehrezufahrten ist nicht gestattet. <sup>3</sup>Unzulässig abgestellte Fahrräder, Roller, E-Bikes und E-Scooter können kostenpflichtig entfernt werden. <sup>4</sup>Beschädigungen an Fahrrädern, Roller, E-Bikes und E-Scooter oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht. <sup>5</sup>Entfernte Fahrräder, Roller, E-Bikes und E-Scooter werden für die Dauer von vier Wochen von der Hochschule aufbewahrt. <sup>6</sup>Nach Ablauf des oben genannten Zeitraums können sichergestellte Fahrräder, Roller, E-Bikes und E-Scooter zu Gunsten des Freistaates Bayern verwertet oder entsorgt werden. <sup>7</sup>Das Mitführen von Fahrrädern, Roller, E-Bikes und E-Scooter in den Gebäuden ist unzulässig.
- (3) <sup>1</sup>Kraftfahrzeuge jeglicher Art sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. <sup>2</sup>Studierende parken ausschließlich auf dem Studierendenparkplatz; weitere Personen können mit einer Parkberechtigung auf den jeweiligen Parkplätzen der Häuser parken. <sup>3</sup>Widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Kraftfahrzeuge jeglicher Art werden auf Kosten des Halters zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs abgeschleppt. <sup>4</sup>Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Kraftfahrzeugen jeglicher Art, die auf dem Gelände der Hochschule abgestellt sind. <sup>5</sup>Das Weitere ist in der Parkordnung der Hochschule für Musik Würzburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 9**

### **Tiere**

- (1) Das Mitführen von Tieren ist in Gebäuden bzw. Gebäudeteilen der Hochschule grundsätzlich nicht gestattet; ausgenommen sind notwendige Begleittiere, wie Blindenhunde und Hunde, die als Dienst- oder Rettungshunde von der Polizei oder anderen Sicherheitsbehörden anlassbezogen eingesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Tiere dürfen auf dem Gelände der Hochschule nicht freilaufen. <sup>2</sup>Insbesondere Hunde sind stets an der Leine zu führen. <sup>3</sup>Hunde mit gesteigerter Aggressivität oder Gefährlichkeit sind auf dem Gelände der Hochschule verboten.

(3) <sup>1</sup>Tierhalterinnen und Tierhalter haften stets für sämtliche Schäden, welche das Tier verursacht. <sup>2</sup>Die Verpflichtung zu den Säuberungen von Verschmutzungen, welche das Tier verursacht hat, insbesondere die Beseitigung von Tierkot, obliegt der Tierhalterin oder dem Tierhalter.

## **§ 10 Fundsachen**

<sup>1</sup>Fundsachen sind beim Zutritts- und Besuchermanagement, der Haustechnik oder der Verwaltungsleitung der Hochschule abzugeben. <sup>2</sup>Sie werden für die Dauer von sechs Monaten aufbewahrt und danach, je nach Fundgegenstand, entsorgt, verwertet oder an das städtische Fundbüro weitergeleitet.

## **§ 11 Schließfächer und Garderoben**

<sup>1</sup>Zur Aufbewahrung von Gegenständen und Kleidungsstücken stellt die Hochschule über die Studierendenvertretung Studierenden in dem vorhandenen Umfang Schließfächer und Garderoben zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. <sup>3</sup>Die zur Benutzung der Schließfächer erlassenen All-gemeinen Bedingungen sind zu beachten.

## **§ 12 Ahndung von Verstößen**

<sup>1</sup>Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden. <sup>2</sup>Eine Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Regelungen.

## **§ 13 Haftung**

<sup>1</sup>Die Hochschule haftet nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht. <sup>2</sup>Für jede hochschulfremde Benutzung ist eine Haftung ausgeschlossen. <sup>3</sup>Insbesondere wird von Seiten der Hochschule keine Haftung für Garderobe, den Inhalt von Schließfächern, abgestellten Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern, E-Bikes und E-Scooter, persönliche bzw. private Gegenstände sowie sonstiges bewegliches Eigentum übernommen. <sup>4</sup>Ebenso übernimmt die Hochschule keine Haftung für Schäden an Kraftfahrzeugen jeglicher Art, die auf hochschuleigenen Geländen geparkt bzw. abgestellt sind.

## **§ 14 Ergänzende Bestimmungen**

<sup>1</sup>Zusätzlich zu dieser Hausordnung wird insbesondere auf die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz sowie auf die geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen von

einzelnen Einrichtungen der Hochschule verwiesen. <sup>2</sup>Diese Bestimmungen und Ordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereichs zu beachten und einzuhalten. <sup>3</sup>Ergänzend gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) in entsprechender Anwendung.

### **§ 15 Inkrafttreten und Bekanntmachung**

- (1) Die Hausordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung tritt die Hausordnung der Hochschule für Musik Würzburg vom 18. Februar 2015 außer Kraft.
- (3) Diese Hausordnung wird an den hierzu vorgesehenen Schaukästen der Hochschule veröffentlicht.

Würzburg, den 30.01.2026

Prof. Dr. Christoph Wunsch  
Präsident  
Hochschule für Musik Würzburg